

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

(Änderung hinsichtlich Bauparzelle Nr. 22; Grundstück
Flur-Nr. 898/1, Gemarkung Rinchnachmündt)

0.6 GEBÄUDE:

0.6.11 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.21:

- Dachform: Satteldach 28 - 34°
- Dachdeckung: Pfannen dunkelbraun oder rot
- Dachgauben: unzulässig,
jedoch nicht für Parzelle Nr. 22,
Grundstück Flur-Nr. 898/1, Gemarkung Rinchnachmündt.
Die vordere Ansichtsfläche der Dachgaube darf 3,0 qm nicht überschreiten. Die Dachgaube ist nur im inneren Drittel der Dachfläche zulässig.
- Kniestock: unzulässig
- Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
- Ortsgang: nicht über 0,20 m
- Traufe: nicht über 0,50 m
- Traufhöhe: talseitig nicht über 6,50 m ab gewachsenem Boden. Die bergseitige Traufhöhe richtet sich nach den Geländeverhältnissen.